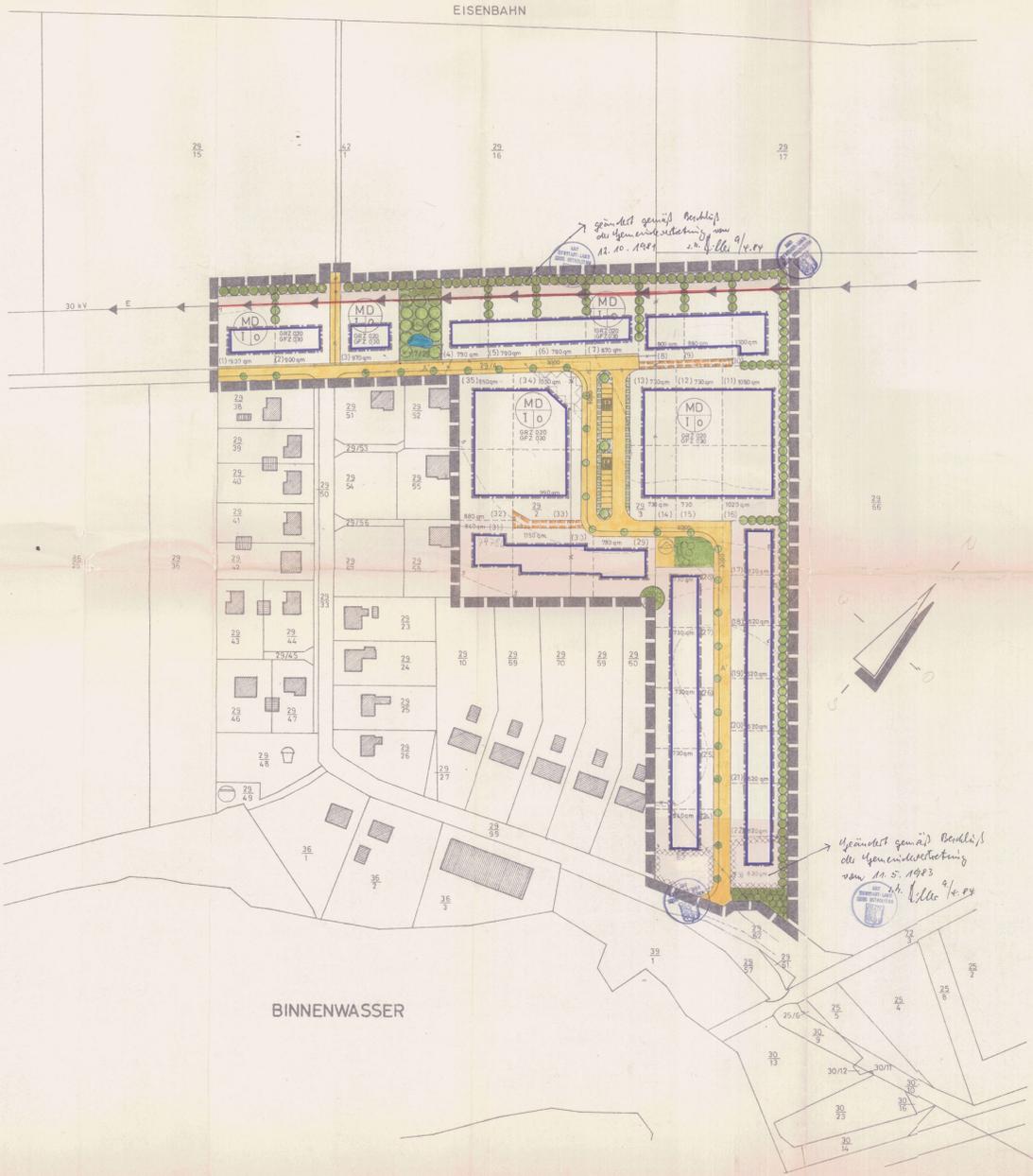


SATZUNG DER GEMEINDE ALTENKREMPE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 PLANGEBIET: DORNBUSCH-KREMPER FELD

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

m 1 : 1000



Aufgrund des § 10 des Bundesgesetzes (BauG) vom 6.7.1979 (BauG, FS 99/9) und § 9 Abs. 4 BauG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über baugenehmigte Festsetzungen vom 19.4.1963 (GVGBl. S. 11) wird nach Berücksichtigung durch die Gemeindevertretung Altenkrempe vom 22.6.1983 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet Dornbusch-Krempers Feld bestehend aus Planzeichnung, Teil A und dem Text, Teil B erlassen:

① wird § 11 Nr. 1 der Landesbauordnung für die Gemeinde Altenkrempe (LBO) i. d. F. vom 16.7.1978 (LBOBl. S. 11-14, S. 190) nicht geändert werden. Wählt vom 22.3.1979 (LBOBl. S. 11-14, S. 260)

- ZEICHNERKLÄRUNG:**
- I. FESTSETZUNGEN (Änderungen normativen Inhalts)**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 § 9 Abs. 7 BauG
 - Grenze unterschiedlicher Nutzung § 16 Abs. 5 BauNVO
 - Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG
 - MD Dorfgebiete § 3 BauNVO
 - Valleyer baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG
 - GRZ 0,20 Grundflächenzahl § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
 - GFZ 0,20 Geschlossenzahl § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 Abs. 3 BauNVO
 - O Offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO
 - Über- und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG
 - Baugrenzen § 23 Abs. 1-3 BauNVO
 - Verkehrflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauG
 - Fullwege
 - Fahrstrassen
 - P Öffentliche Parkplätze Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten belastete Flächen zugunsten der Anlieger § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauG
 - Verbindflächen § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauG
 - § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauG
 - Grünflächen
 - Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauG
 - Erhaltungswerte Bäume
 - Parkanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauG
 - Wasserflächen
 - erhaltenwertiger Teich § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauG
 - Sonstiges
 - Hochwassergefährdeter Bereich besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, Aufschüttungen bis 1,20 m über NN gestattet § 9 Abs. 5 u. 6 BauG
 - Versorgungsanlagen
 - Hochspannungsleitung
 - TRAFOSTATION

- II. ÜBERNAHME UND NÄCHSTLICHE KENNZEICHNUNG**
- Schleswig-Holsteinisches Straßen- und Wegegesetz vom 22.6.1962 (GVGBl. S. 11, S. 237)
- III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - - - In Aussicht genommene Zuschnitte der Grundstücke
 - Fortführende Grundstücksgrenzen
 - Vorhandene Grundstücksbezeichnungen
 - (12) Neue Grundstücksnummern
 - Sichtdreiecke
 - 300qm Cirka-Größe der Grundstücke
 - 4 überfluteten
 - Straßenprofil m 1:100

Teil B - Text

1. Art der baulichen Nutzung § 5 Bau-NVO Dorfgebiete In dem Dörigebiet nach § 5 Bau-NVO Abs. 2 Ziff. 1 und 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Bau-NVO und § 10 Abs. 1 Bau-NVO künftige städtische Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude sowie Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung Land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgeschlossen.
2. Nebenanlagen Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
3. Garagen und Nebengebäude Garagen und Nebengebäude sind nach § 23 Abs. 5 Bau-NVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
4. Höhenlage der Gebäude Die Sockelhöhen, o.K. Fußboden Erdgeschoß der Gebäude werden mit max. 50 cm über Straßenoberkante in der Mitte des Grundstücks festgesetzt.
5. Gestaltung der baulichen Anlagen In städtebaulichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Satteldächer mit 35-50 Grad Dachneigung zulässig. Als Dachdeckung werden dunkle Pfannen (dunkelrot, dunkelblau und dunkelgrün) vorgeschrieben. Drempel sind nicht zulässig. Die äußeren Wände sind aus roter oder brauner Ziegelverblendung herzustellen. Einzelne anders farbige Putz- oder Verblendflächen sowie Holzvertreterungen oder Sichtbetonflächen können gestattet werden, wenn sie nicht mehr als 20 % der Wandfläche ausmachen. Als Einfriedung der Grundstücke sind Hecken bis zu 1,00 m Höhe oder Holz- zäune mit dichtestliegender dichter Struchpflanzung zulässig. Grundstückstore dürfen die Höhe der Einfriedung nicht überlegen.
6. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtdreieck) ist jegliche Nutzung oberhalb von 75 cm über der Fahrbahnoberkante (auch Steilplätze) ausgeschlossen.

Aufgestellt nach § 8 BauG auf der Gemeindevertretung vom 22.6.1983, 11. Juni 1983

Neustadt, den ... 11. Juni 1983

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Beschluss in der Fassung vom 22.6.1983 wurde genehmigt. Die Gemeindeverwaltung hat dem beauftragt, den Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BauG öffentlich auszulegen.

Neustadt, den ... 11. Juni 1983

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 ... besteht aus Planzeichnung und Text sowie Begründung haben in der Sitzung vom 22.6.1983, bis 22.6.1983, noch vorheriger von ... abgelesen und abgenommen. Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegung geltend gemacht werden können, zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Neustadt, den ... 11. Juni 1983

Der katastrmäßige Bestand von ... 8.4.1981 ... die geometrischen Lagen der neuen städtebaulichen Planung ... als richtig beschließen.

Neustadt, den ... 8.4.1981

a) Nach ... bestehend aus Planzeichnung und Text sowie Begründung haben in der Sitzung vom 22.6.1983, bis 22.6.1983, noch vorheriger von ... abgelesen und abgenommen. Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegung geltend gemacht werden können, zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Neustadt, den ... 11. Juni 1983

b) Die Begründung wurde genehmigt.

c) Der Bürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BauG öffentlich auszulegen.

Neustadt, den ... 11. Juni 1983

Die Genehmigung dieser Bebauungspläne ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach ... mit Beschluß des Landrates des Kreises Ostholstein vom ... 22.6.1983, bis 22.6.1983, noch vorheriger von ... abgelesen und abgenommen. Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegung geltend gemacht werden können, zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Neustadt, den ... 9. April 1983

Die Auflagen wurden durch den satzungserlassenden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Aufnahmefähigkeit wurde mit Erlaß des ... vom ... 22.6.1983, bis 22.6.1983, noch vorheriger von ... abgelesen und abgenommen. Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegung geltend gemacht werden können, zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Neustadt, den ... 22.6.1983

Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt, den ... 22.6.1983

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist, am ... 22.6.1983, mit der ... Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung öffentlich aus.

Neustadt, den ... 22.6.1983

